

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 26. Februar 1992

39. Stück

107. Verordnung: Deckungsstockverzeichnis-Verordnung 1992

108. Verordnung: Kautionsverordnung 1992

107. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Führung des Deckungsstockverzeichnisses und die Aufstellung der dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte durch Unternehmen der Vertragsversicherung (Deckungsstockverzeichnis-Verordnung 1992)

Auf Grund des § 77 Abs. 8 des Bundesgesetzes über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 13/1992 wird verordnet:

I. FÜR DIE EINGERICHTETEN ABTEILUNGEN DES DECKUNGSSTOCKS MIT AUSNAHME DER FONDSGEBUNDENEN LEBENSVERSICHERUNG GEMÄSS § 20 ABS. 2 VAG:

§ 1. (1) Das Verzeichnis der dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte ist nach den in den §§ 2 und 3 enthaltenen Gliederungen und Angaben zu führen.

(2) Werden die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte auf gesondert bezeichneten Konten der Buchhaltung laufend erfaßt, so werden diese als Deckungsstockverzeichnis angesehen, sofern jederzeit eine vollständige Aufstellung aller auf diesen Konten erfaßten einzelnen Deckungsstockwerte im Sinn der §§ 2 und 3 erstellt werden kann.

(3) Werden die Deckungsstockwerte mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung erfaßt, so ist der Datenträger das Deckungsstockverzeichnis. In diesem Fall muß die Sicherung aller gespeicherten Daten gewährleistet sein. Werden die gespeicherten Daten ausgedruckt, so ist auch das ausgedruckte Verzeichnis das Deckungsstockverzeichnis.

§ 2. (1) Die Deckungsstockverzeichnisse sind als solche zu bezeichnen und gesondert nach den Abteilungen gemäß § 20 Abs. 2 VAG und den Arten

der Deckungsstockwerte gemäß § 77 Abs. 1 VAG zu gliedern.

(2) Die Gliederung nach Vermögensarten hat wie folgt zu erfolgen:

1. Schuldverschreibungen im Sinn des § 77 Abs. 1 Z 1 und 2 VAG
2. Darlehen im Sinn des § 77 Abs. 1 Z 3, 4 und 5 VAG
3. Aktien, verbriefte Genußrechte von Kapitalgesellschaften und Wertpapiere über Partizipations- und Ergänzungskapital im Sinn des § 77 Abs. 1 Z 6 lit. a, b und c VAG
4. Investmentzertifikate im Sinn des § 77 Abs. 1 Z 7 lit. a und b VAG
5. Investmentzertifikate im Sinn des § 77 Abs. 1 Z 8 lit. a und b VAG
6. Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte im Sinn des § 77 Abs. 1 Z 9 VAG
7. Guthaben bei Banken im Sinn des § 77 Abs. 1 Z 10 und Abs. 7 b VAG
8. sonstige gemäß § 77 Abs. 6 VAG genehmigte Vermögenswerte

(3) Genehmigungen gemäß § 77 Abs. 6 VAG sind bei jeder Vermögensart gemäß Abs. 2 gesondert auszuweisen.

§ 3. (1) In die Deckungsstockverzeichnisse sind die Vermögenswerte einzeln mit den in der Anlage A angeführten Mindestangaben einzutragen. %

(2) Bankguthaben werden dem Deckungsstock durch Eintragung des Bankkontos in das Deckungsstockverzeichnis gewidmet. Sie gehören mit dem jeweiligen Kontostand zum Deckungsstock.

(3) Rundungen gegenüber Bilanzwerten dürfen nicht vorgenommen werden.

(4) In den einzelnen Deckungsstockverzeichnissen sind die Bilanzwerte am Ende des Geschäftsjahres in Schilling, die Börsenwerte am Ende des Geschäftsjahres in Schilling, die vom Bilanzwert abweichenden Anrechnungswerte gemäß § 77 Abs. 7 VAG am Ende des Geschäftsjahres in Schilling, die Unterschiedsbeträge zwischen Bilanz-

wert und niedrigerem Anrechnungswert gemäß § 77 Abs. 7 VAG am Ende des Geschäftsjahres in Schilling, die Disagiobeträge am Ende des Geschäftsjahres in Schilling, die Bilanzwerte der auf Liegenschaften lastenden Hypothekarschulden am Ende des Geschäftsjahres in Schilling, die anteiligen Zinsen im Sinn des § 77 Abs. 7 VAG am Ende des Geschäftsjahres in Schilling und die im voraus verrechneten Zinsen im Sinn des § 77 Abs. 7 VAG am Ende des Geschäftsjahres in Schilling zu addieren. Sofern Vermögenswerte in fremder Währung in vorstehenden Summen enthalten sind, ist eine Trennung dieser Summen in inländische Währung und in die Gesamtheit der fremden Währungen vorzunehmen.

(5) Die Anführung des Datums der Eintragung des Zu- und/oder Abganges und des Datums der Widmung und Aufhebung der Widmung des Kontos kann entfallen, sofern diese Daten auf den gesondert bezeichneten Deckungsstockkonten der Buchhaltung erfaßt werden.

§ 4. (1) Zum Ende jedes Geschäftsjahres ist das Deckungsstockverzeichnis mit allen Angaben gemäß den §§ 2 und 3 abzuschließen. Bei Erfassung der Deckungsstockwerte mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung hat dies durch einen Ausdruck zu erfolgen.

(2) Die für die Deckungsstockwerte maßgebenden Unterlagen sind gesondert aufzubewahren.

§ 5. (1) Die der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegende **Aufstellung** aller zum Ende des Geschäftsjahres dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte hat nach den im § 2 enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen.

%. (2) In der Aufstellung sind die Vermögenswerte einzeln mit den in der **Anlage B** angeführten Mindestangaben zu erfassen.

(3) Stehen zum Zeitpunkt der Abgabe der Aufstellung Bilanzwerte nicht fest, so sind vorläufige Werte einzusetzen und diese besonders zu kennzeichnen.

(4) In den einzelnen Aufstellungen sind die Bilanzwerte am Ende des Geschäftsjahres in Schilling, die vom Bilanzwert abweichenden Anrechnungswerte gemäß § 77 Abs. 7 VAG am Ende des Geschäftsjahres in Schilling, die Unterschiedsbeträge zwischen Bilanzwert und niedrigerem Anrechnungswert gemäß § 77 Abs. 7 VAG am Ende des Geschäftsjahres in Schilling, die Disagiobeträge am Ende des Geschäftsjahres in Schilling, die Bilanzwerte der auf Liegenschaften lastenden Hypothekarschulden am Ende des Geschäftsjahres in Schilling, die anteiligen Zinsen im Sinn des § 77 Abs. 7 VAG am Ende des Geschäftsjahres in Schilling und die im voraus verrechneten Zinsen im Sinn des § 77 Abs. 7 VAG am Ende des Geschäftsjahres in Schilling zu addieren. Sofern

Vermögenswerte in fremder Währung in vorstehenden Summen enthalten sind, ist eine Trennung dieser Summen in inländische Währung und in die Gesamtheit der fremden Währungen vorzunehmen.

(5) Die einzelnen Summen sind auf dem jeweils letzten Blatt der Aufstellung einzutragen. Dieses ist mit der Firmenstampiglie des Versicherungsunternehmens und der eigenhändigen Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes, bei Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen von zwei Mitgliedern der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung, sowie mit der eigenhändigen Unterschrift des Treuhänders zu versehen.

(6) Sind Berichtigungen der Wertansätze gegenüber der vorgelegten Aufstellung erforderlich, so sind diese der Versicherungsaufsichtsbehörde spätestens gleichzeitig mit der Vorlage des Jahresabschlusses schriftlich mitzuteilen. Für die Unterzeichnung dieser Mitteilung gilt Abs. 5 zweiter Satz.

II. FÜR DIE EINGERICHTETEN ABTEILUNGEN DES DECKUNGSSTOCKS DER FONDSGEBUNDENEN LEBENSVERSICHERUNG GEMÄSS § 20 ABS. 2 VAG:

§ 6. (1) Das Verzeichnis der dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte ist nach den in den §§ 7 und 8 enthaltenen Gliederungen und Angaben zu führen.

(2) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und 3 sind anzuwenden.

§ 7. (1) Die Deckungsstockverzeichnisse sind als solche zu bezeichnen und gesondert nach den Arten der Deckungsstockwerte gemäß Abs. 2 zu gliedern. Eine Trennung der Deckungsstockwerte nach Währungen ist nicht vorzunehmen.

(2) Die Gliederung nach Vermögensarten hat wie folgt zu erfolgen:

1. Wertpapiere
2. Guthaben bei Banken

§ 8. (1) In den Deckungsstockverzeichnissen sind die Vermögenswerte einzeln mit den in der **Anlage C** angeführten Mindestangaben einzutragen. %.

(2) Bankguthaben werden dem Deckungsstock durch Eintragung des Bankkontos in das Deckungsstockverzeichnis gewidmet. Sie gehören mit dem jeweiligen Kontostand zum Deckungsstock.

(3) Rundungen gegenüber Bilanzwerten dürfen nicht vorgenommen werden.

(4) In den einzelnen Deckungsstockverzeichnissen sind die Bilanzwerte (Börsenwerte) am Ende des Geschäftsjahres in Schilling zu addieren.

(5) Die Anführung des Datums der Eintragung des Zu- und/oder Abganges und des Datums der Widmung und Aufhebung der Widmung des Kontos kann entfallen, sofern diese Daten auf den gesondert bezeichneten Deckungsstockkonten der Buchhaltung erfaßt werden.

§ 9. (1) Zum Ende jedes Geschäftsjahres ist das Deckungsstockverzeichnis mit allen Angaben gemäß den §§ 7 und 8 abzuschließen. Bei Erfassung der Deckungsstockwerte mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung hat dies durch einen Ausdruck zu erfolgen.

(2) Die für die Deckungsstockwerte maßgebenden Unterlagen sind gesondert aufzubewahren.

§ 10. (1) Die der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegende **Aufstellung** aller zum Ende des Geschäftsjahres dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte hat nach den im § 7 enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen.

/. (2) In der Aufstellung sind die Vermögenswerte einzeln mit den in der **Anlage D** angeführten Mindestangaben zu erfassen.

(3) Stehen zum Zeitpunkt der Abgabe der Aufstellung Bilanzwerte nicht fest, so sind vorläufige Werte einzusetzen und diese besonders zu kennzeichnen.

(4) In den einzelnen Aufstellungen sind die Bilanzwerte am Ende des Geschäftsjahres in Schilling zu addieren.

(5) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 sind anzuwenden.

§ 11. (1) Die Deckungsstockverzeichnis-Verordnung 1990, BGBl. Nr. 191, tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(2) Bis zum 30. Juni 1992 sind alle Deckungsstockwerte in die dieser Verordnung entsprechenden Deckungsstockverzeichnisse einzutragen. Solange diese Eintragung nicht vollständig erfolgt ist, sind die bisherigen Deckungsstockverzeichnisse im Sinn der Deckungsstockverzeichnis-Verordnung 1990, BGBl. Nr. 191, weiterzuführen.

Lacina

Anlage A

A. Schuldverschreibungen:

1. Bezeichnung des Vermögenswertes
2. Wertpapier-Kenn-Nummer
3. Bezeichnung der depotführenden Stelle (Erstverwahrer)

4. Nominale am Beginn des Geschäftsjahres in der jeweiligen Währung
5. Nominale des Zu- und/oder Abganges in der jeweiligen Währung
6. Datum der Eintragung des Zu- und/oder Abganges
7. Nominale am Ende des Geschäftsjahres in der jeweiligen Währung
8. Anschaffungskurs
9. Bilanzkurs am Ende des Geschäftsjahres
10. Börsenkurs am Ende des Geschäftsjahres
11. Umrechnungskurs am Ende des Geschäftsjahres
12. Anschaffungswert der am Ende des Geschäftsjahres vorhandenen Nominale in Schilling
13. Bilanzwert am Ende des Geschäftsjahres in Schilling
14. Börsenwert am Ende des Geschäftsjahres in Schilling
15. vom Bilanzwert abweichender Anrechnungswert gemäß § 77 Abs. 7 VAG am Ende des Geschäftsjahres in Schilling
16. Unterschiedsbetrag zwischen Bilanzwert und niedrigerem Anrechnungswert gemäß § 77 Abs. 7 VAG am Ende des Geschäftsjahres in Schilling
17. anteilige Zinsen im Sinn des § 77 Abs. 7 VAG am Ende des Geschäftsjahres in Schilling
18. Geschäftszahl der gemäß § 77 Abs. 6 VAG erteilten Genehmigung

B. Darlehen:

1. Bezeichnung des Vermögenswertes
2. Art und genaue Bezeichnung der Besicherung
3. Zinssatz am Ende des Geschäftsjahres
4. Bilanzwert am Beginn des Geschäftsjahres in der jeweiligen Währung
5. Buchwert des Zu- und/oder Abganges (Abschreibungen) in der jeweiligen Währung
6. Datum der Eintragung des Zu- und/oder Abganges (Abschreibungen)
7. Bilanzwert am Ende des Geschäftsjahres in der jeweiligen Währung
8. Umrechnungskurs am Ende des Geschäftsjahres
9. Bilanzwert am Ende des Geschäftsjahres in Schilling
10. Disagio am Ende des Geschäftsjahres in Schilling
11. anteilige Zinsen im Sinn des § 77 Abs. 7 VAG am Ende des Geschäftsjahres in Schilling
12. im voraus verrechnete Zinsen im Sinn des § 77 Abs. 7 VAG am Ende des Geschäftsjahres in Schilling

13. Geschäftszahl der gemäß § 77 Abs. 6 VAG erteilten Genehmigung

C. Aktien, verbriefte Genußrechte von Kapitalgesellschaften und Wertpapiere über Partizipations- und Ergänzungskapital:

1. Bezeichnung des Vermögenswertes
2. Wertpapier-Kenn-Nummer
3. Bezeichnung der depotführenden Stelle (Erstverwahrer)
4. Nominale oder Stücke am Beginn des Geschäftsjahres in der jeweiligen Währung
5. Nominale oder Stücke des Zu- und/oder Abganges in der jeweiligen Währung
6. Datum der Eintragung des Zu- und/oder Abganges
7. Nominale oder Stücke am Ende des Geschäftsjahres in der jeweiligen Währung
8. Anschaffungskurs
9. Bilanzkurs am Ende des Geschäftsjahres
10. Börsenkurs am Ende des Geschäftsjahres
11. Umrechnungskurs am Ende des Geschäftsjahres
12. Anschaffungswert der am Ende des Geschäftsjahres vorhandenen Nominale oder Stücke in Schilling
13. Bilanzwert am Ende des Geschäftsjahres in Schilling
14. Börsenwert am Ende des Geschäftsjahres in Schilling
15. Geschäftszahl der gemäß § 77 Abs. 6 VAG erteilten Genehmigung

D. Investmentzertifikate:

1. Bezeichnung des Vermögenswertes
2. Wertpapier-Kenn-Nummer
3. Bezeichnung der depotführenden Stelle (Erstverwahrer)
4. Anteile am Beginn des Geschäftsjahres in der jeweiligen Währung
5. Anteile des Zu- und/oder Abganges in der jeweiligen Währung
6. Datum der Eintragung des Zu- und/oder Abganges
7. Anteile am Ende des Geschäftsjahres in der jeweiligen Währung
8. Anschaffungskurs
9. Bilanzkurs am Ende des Geschäftsjahres
10. Börsenkurs bzw. errechneter Wert je Anteil am Ende des Geschäftsjahres
11. Umrechnungskurs am Ende des Geschäftsjahres
12. Anschaffungswert der am Ende des Geschäftsjahres vorhandenen Anteile in Schilling
13. Bilanzwert am Ende des Geschäftsjahres in Schilling

14. Börsenwert bzw. errechneter Wert am Ende des Geschäftsjahres in Schilling
15. Geschäftszahl der gemäß § 77 Abs. 6 VAG erteilten Genehmigung

E. Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte:

1. Bezeichnung des Vermögenswertes (Gerichtsbezirk, Katastralgemeinde, Einlagezahl und Anschrift)
2. Bilanzwert am Beginn des Geschäftsjahres in der jeweiligen Währung
3. Buchwert des Zu- und/oder Abganges in der jeweiligen Währung
4. Datum der Eintragung des Zu- und/oder Abganges (Abschreibungen)
5. Bilanzwert am Ende des Geschäftsjahres in der jeweiligen Währung
6. Umrechnungskurs der Währung gemäß Z 2 am Ende des Geschäftsjahres
7. Bilanzwert am Ende des Geschäftsjahres in Schilling
8. Bilanzwert der auf Liegenschaften lastenden Hypothekarschulden am Ende des Geschäftsjahres in der jeweiligen Währung
9. Umrechnungskurs der Währung gemäß Z 8 am Ende des Geschäftsjahres
10. Bilanzwert der auf Liegenschaften lastenden Hypothekarschulden am Ende des Geschäftsjahres in Schilling
11. Geschäftszahl der gemäß § 77 Abs. 6 VAG erteilten Genehmigung

F. Guthaben bei Banken:

1. Bezeichnung der kontoführenden Stelle
2. Bankkonto-/Einlagebuch-Nummer
3. Verwahrungsort des Einlagebuches
4. Bilanzwert (Kontostand) am Beginn des Geschäftsjahres in der jeweiligen Währung
5. Datum der Widmung und Aufhebung der Widmung des Kontos
6. Bilanzwert (Kontostand) am Ende des Geschäftsjahres in der jeweiligen Währung
7. Umrechnungskurs am Ende des Geschäftsjahres
8. Bilanzwert (Kontostand) am Ende des Geschäftsjahres in Schilling
9. Geschäftszahl der gemäß § 77 Abs. 6 VAG erteilten Genehmigung

G. sonstige Vermögenswerte:

1. Bezeichnung des Vermögenswertes
2. Bilanzwert am Beginn des Geschäftsjahres in der jeweiligen Währung
3. Buchwert des Zu- und/oder Abganges (Abschreibungen) in der jeweiligen Währung
4. Datum der Eintragung des Zu- und/oder Abganges (Abschreibungen)

5. Bilanzwert am Ende des Geschäftsjahres in der jeweiligen Währung
6. Umrechnungskurs am Ende des Geschäftsjahres
7. Bilanzwert am Ende des Geschäftsjahres in Schilling
8. Geschäftszahl der gemäß § 77 Abs. 6 VAG erteilten Genehmigung

Anlage B

A. Schuldverschreibungen:

1. Bezeichnung des Vermögenswertes
2. Wertpapier-Kenn-Nummer
3. Bezeichnung der depotführenden Stelle (Erstverwahrer)
4. Nominale am Ende des Geschäftsjahres in der jeweiligen Währung
5. Bilanzkurs am Ende des Geschäftsjahres
6. Börsenkurs am Ende des Geschäftsjahres
7. Umrechnungskurs am Ende des Geschäftsjahres
8. Bilanzwert am Ende des Geschäftsjahres in Schilling
9. Börsenwert am Ende des Geschäftsjahres in Schilling
10. vom Bilanzwert abweichender Anrechnungswert gemäß § 77 Abs. 7 VAG am Ende des Geschäftsjahres in Schilling
11. Unterschiedsbetrag zwischen Bilanzwert und niedrigerem Anrechnungswert gemäß § 77 Abs. 7 VAG am Ende des Geschäftsjahres in Schilling
12. anteilige Zinsen im Sinn des § 77 Abs. 7 VAG am Ende des Geschäftsjahres in Schilling

B. Darlehen:

1. Bezeichnung des Vermögenswertes
2. Art und genaue Bezeichnung der Besicherung
3. Zinssatz am Ende des Geschäftsjahres
4. Bilanzwert am Ende des Geschäftsjahres in der jeweiligen Währung
5. Umrechnungskurs am Ende des Geschäftsjahres
6. Bilanzwert am Ende des Geschäftsjahres in Schilling
7. Disagio am Ende des Geschäftsjahres in Schilling
8. anteilige Zinsen im Sinn des § 77 Abs. 7 VAG am Ende des Geschäftsjahres in Schilling
9. im voraus verrechnete Zinsen im Sinn des § 77 Abs. 7 VAG am Ende des Geschäftsjahres in Schilling

C. Aktien, verbriefte Genußrechte von Kapitalgesellschaften und Wertpapiere über Partizipations- und Ergänzungskapital:

1. Bezeichnung des Vermögenswertes
2. Wertpapier-Kenn-Nummer
3. Bezeichnung der depotführenden Stelle (Erstverwahrer)
4. Nominale oder Stücke am Ende des Geschäftsjahres in der jeweiligen Währung
5. Bilanzkurs am Ende des Geschäftsjahres
6. Börsenkurs am Ende des Geschäftsjahres
7. Umrechnungskurs am Ende des Geschäftsjahres
8. Bilanzwert am Ende des Geschäftsjahres in Schilling
9. Börsenwert am Ende des Geschäftsjahres in Schilling

D. Investmentzertifikate:

1. Bezeichnung des Vermögenswertes
2. Wertpapier-Kenn-Nummer
3. Bezeichnung der depotführenden Stelle (Erstverwahrer)
4. Anteile am Ende des Geschäftsjahres in der jeweiligen Währung
5. Bilanzkurs am Ende des Geschäftsjahres
6. Börsenkurs bzw. errechneter Wert je Anteil am Ende des Geschäftsjahres
7. Umrechnungskurs am Ende des Geschäftsjahres
8. Bilanzwert am Ende des Geschäftsjahres in Schilling
9. Börsenwert bzw. errechneter Wert am Ende des Geschäftsjahres in Schilling

E. Liegenschaften und liegenschaftsgleiche Rechte:

1. Bezeichnung des Vermögenswertes (Gerichtsbezirk, Katastralgemeinde, Einlagezahl und Anschrift)
2. Bilanzwert am Ende des Geschäftsjahres in der jeweiligen Währung
3. Umrechnungskurs am Ende des Geschäftsjahres
4. Bilanzwert am Ende des Geschäftsjahres in Schilling
5. Bilanzwert der auf Liegenschaften lastenden Hypothekarschulden am Ende des Geschäftsjahres in der jeweiligen Währung
6. Umrechnungskurs der Währung gemäß Z 2 am Ende des Geschäftsjahres
7. Bilanzwert der auf Liegenschaften lastenden Hypothekarschulden am Ende des Geschäftsjahres in Schilling

F. Guthaben bei Banken:

1. Bezeichnung der kontoführenden Stelle
2. Bankkonto-/Einlagebuch-Nummer

Anlage D

3. Verwahrungsort des Einlagebuches
4. Bilanzwert (Kontostand) am Ende des Geschäftsjahres in der jeweiligen Währung
5. Umrechnungskurs am Ende des Geschäftsjahres
6. Bilanzwert (Kontostand) am Ende des Geschäftsjahres in Schilling

G. sonstige Vermögenswerte:

1. Bezeichnung des Vermögenswertes
2. Bilanzwert am Ende des Geschäftsjahres in der jeweiligen Währung
3. Umrechnungskurs am Ende des Geschäftsjahres
4. Bilanzwert am Ende des Geschäftsjahres in Schilling

Anlage C**A. Wertpapiere:**

1. Bezeichnung des Vermögenswertes
2. Wertpapier-Kenn-Nummer
3. Bezeichnung der depotführenden Stelle (Erstverwahrer)
4. Nominale, Stücke oder Anteile am Beginn des Geschäftsjahres in der jeweiligen Währung
5. Nominale, Stücke oder Anteile des Zu- und/oder Abganges in der jeweiligen Währung
6. Datum der Eintragung des Zu- und/oder Abganges
7. Nominale, Stücke oder Anteile am Ende des Geschäftsjahres in der jeweiligen Währung
8. Bilanzkurs (Börsenkurs) am Ende des Geschäftsjahres
9. Umrechnungskurs am Ende des Geschäftsjahres
10. Bilanzwert (Börsenwert) am Ende des Geschäftsjahres in Schilling

B. Guthaben bei Banken:

1. Bezeichnung der kontoführenden Stelle
2. Bankkonto-/Einlagebuch-Nummer
3. Verwahrungsort des Einlagebuches
4. Bilanzwert (Kontostand) am Beginn des Geschäftsjahres in der jeweiligen Währung
5. Datum der Widmung und Aufhebung der Widmung des Kontos
6. Bilanzwert (Kontostand) am Ende des Geschäftsjahres in der jeweiligen Währung
7. Umrechnungskurs am Ende des Geschäftsjahres
8. Bilanzwert (Kontostand) am Ende des Geschäftsjahres in Schilling

A. Wertpapiere:

1. Bezeichnung des Vermögenswertes
2. Wertpapier-Kenn-Nummer
3. Bezeichnung der depotführenden Stelle (Erstverwahrer)
4. Nominale, Stücke oder Anteile am Ende des Geschäftsjahres in der jeweiligen Währung
5. Bilanzkurs (Börsenkurs) am Ende des Geschäftsjahres
6. Umrechnungskurs am Ende des Geschäftsjahres
7. Bilanzwert (Börsenwert) am Ende des Geschäftsjahres in Schilling

B. Guthaben bei Banken:

1. Bezeichnung der kontoführenden Stelle
2. Bankkonto-/Einlagebuch-Nummer
3. Verwahrungsort des Einlagebuches
4. Bilanzwert (Kontostand) am Ende des Geschäftsjahres in der jeweiligen Währung
5. Umrechnungskurs am Ende des Geschäftsjahres
6. Bilanzwert (Kontostand) am Ende des Geschäftsjahres in Schilling

108. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Stellung einer Kautionsversicherung durch Unternehmen der Vertragsversicherung (Kautionsverordnung 1992)

Auf Grund des § 14 Abs. 1 bis 3 des Bundesgesetzes über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (VAG), BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 13/1992 wird verordnet:

§ 1. (1) Für Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen ist eine Kautionsversicherung im Ausmaß des jeweils höheren der folgenden Beträge zu stellen:

1. die Hälfte des gemäß § 73 b Abs. 5 oder 6 VAG maßgebenden Erfordernisses an Eigenmitteln.
2. a) in der Lebensversicherung die gemäß § 73 b Abs. 4 Z 1 VAG erforderlichen Eigenmitteln,
- b) in den übrigen Versicherungszweigen das Doppelte der gemäß § 73 b Abs. 4 Z 2 und 3 VAG erforderlichen Eigenmittel, höchstens jedoch die Summe der gemäß § 73 b Abs. 4 Z 2 und 3 VAG erforderlichen Eigenmittel und der technischen Verbind-

lichkeiten außerhalb des Deckungsstocks (§ 78 Abs. 1 VAG).

(2) Soweit ein Deckungsstock zu bilden ist (§ 20 Abs. 1 VAG), ist eine Kautionsleistung nicht zu stellen. Auf die technischen Verbindlichkeiten außerhalb des Deckungsstocks (§ 78 Abs. 1 VAG) wird die Kautionsleistung angerechnet.

(3) Das Versicherungsunternehmen hat zum Ende jedes Geschäftsjahres zu ermitteln, in welcher Höhe eine Kautionsleistung gestellt werden muß.

(4) Die Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung und die Genehmigung der Aufnahme des Geschäftsbetriebes von Versicherungszweigen, für die noch keine Kautionsleistung gestellt wurde, ist durch die Stellung der Kautionsleistung aufschiebend bedingt zu erteilen.

§ 2. Für das Verzeichnis und die Aufstellung der Kautionswerte gilt die Deckungsstockverzeichnis-Verordnung 1992, BGBl. Nr. 107/1992, in der

jeweils geltenden Fassung. Mit der Vorlage der Aufstellung der Kautionswerte an die Versicherungsaufsichtsbehörde ist auch innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende des Geschäftsjahres das Kautionserfordernis zum Ende des Geschäftsjahres zu melden.

§ 3. (1) Die Kautionsverordnung 1987, BGBl. Nr. 680/1986, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 192/1990 tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(2) Bis zum 30. Juni 1992 sind alle Kautionswerte in die dieser Verordnung entsprechenden Kautionsverzeichnisse einzutragen. Solange diese Eintragung nicht vollständig erfolgt ist, sind die bisherigen Kautionsverzeichnisse im Sinn der Kautionsverordnung 1987, BGBl. Nr. 680/1986, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 192/1990 weiterzuführen.

Lacina



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.